

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: ArbKrankhG i.d.F. v. 26.6.1957 § 1; Rahmentarif-
vertrag für Landarbeiter in Schleswig-Holstein
vom 24. Mai 1957 (RTV) § 7 Ziff. 1a

- Leitsätze:
1. Der Spruch eines Tarifschiedsgerichts, der eine Tarifbestimmung auslegt, behält seine Bedeutung für die inhaltliche Tragweite einer tariflichen Normierung, wenn der Tarifvertrag durch einen neuen Tarifvertrag ersetzt wird, der aber wörtlich dieselbe Tarifbestimmung enthält.
 2. Regelt ein Tarifvertrag die Frage der Lohnzahlung für den Fall, daß ein Arbeiter während der Arbeitszeit einen Arzt aufsucht und von diesem ambulant behandelt wird, zusammen mit Fällen, die alle nicht mit Erkrankung des Arbeiters zu tun haben, wird diese Regelung durch das ArbKrankhG nicht verdrängt (vgl. BAG 8, 285; 8, 314 Großer Senat).
 3. Tritt ein Tarifvertrag nicht vor dem ArbKrankhG in Kraft, sondern an demselben Tage (1. Juli 1957), dann kommt eine Verdrängung dieses Tarifvertrages durch das ArbKrankhG überhaupt nicht in Frage.

Aktenzeichen: 2 AZR 313/61

Urteil des BAG vom 17. Mai 1962

LAG Kiel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 313/61

3 Sa 40/61 Kiel

Verkündet

am 17. Mai 1962

gez. Damm,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17. Mai 1962 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller und die Bundesrichter Schilgen und Dr. Meier-Scherling sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Zimmermann und Kottenhahn für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile der III. Kammer des Landesarbeitsgerichts Kiel vom 28. April 1961 - 3 Sa 40/61 - und des Arbeitsgerichts Flensburg vom 6. Januar 1961 - 2 Ca 305/60 - aufgehoben.

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 87,14 DM zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Landarbeiter beim Beklagten. Beide Parteien sind organisiert. Es gilt der Rahmentarifvertrag für Landarbeiter in Schleswig-Holstein vom 24. Mai 1957 (RTV).

Im Mai und Juni 1960 war der Kläger wegen eines Wirbelsäulenschadens (Bandscheibenleidens) in ambulanter fachärztlicher Behandlung. Er wurde an 15 Tagen während der Sprechstunde seines Arztes bestrahlt und versäumte dadurch an diesen Tagen seine Arbeit ab 14.00 Uhr. § 7 Ziff. 1a RTV bestimmt für diesen Fall:

Bei Arbeitsversäumnis wird den Arbeitnehmern für die tatsächliche Dauer der Arbeitsversäumnis der volle Lohn bis zur Dauer eines Arbeitstages weitergewährt:

- a) beim Besuch eines Arztes, sofern dieser das Aufsuchen während der Arbeitszeit als notwendig bescheinigt.

Das Tarifschiedsgericht hat durch Spruch vom 22. Juni 1953, der zu dem gleichlautenden § 7 Ziff. 1a des früheren Tarifvertrages vom 2. August 1952 ergangen ist, entschieden:

Nach § 7 Ziff. 1a des Tarifvertrages für die Landarbeiter in Schleswig-Holstein vom 2. August 1952 haben Arbeitnehmer, die in ambulanter ärztlicher Behandlung sind, einen Anspruch auf Lohnzahlung, sofern das Einzelarbeitsversäumnis nicht länger als einen Tag beträgt.

Der Kläger, dem sein Arzt die Notwendigkeit der erfolgten Bestrahlungen bescheinigt hat, hat auf Zahlung von 87,14 DM Lohn für die versäumte Arbeitszeit geklagt. Der Beklagte weigert sich, den Lohn zu zahlen. Er macht geltend, daß durch das Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle (Arbeiterkrankheitsgesetz) vom 26. Juni 1957 frühere Tarif-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

vereinbarungen wie § 7 Ziff. 1a RTV verdrängt worden seien, und beruft sich dafür auf die Entscheidungen des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 17. und 18. Dezember 1959 (BAG 8, 285; 8, 314).

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Bezahlung der durch seine ambulante Behandlung versäumten Arbeitszeit deswegen zu, weil § 7 Ziff. 1a RTV Anwendung zu finden hat.

I. Der Kläger hat den Tatbestand des § 7 Ziff. 1a RTV insofern erfüllt, als er Arbeitszeit durch Besuche bei seinem Arzt versäumt hat, und der Arzt hat ihm bescheinigt, daß die Besuche während der Arbeitszeit notwendig waren. Daß es sich bei den Arztbesuchen nicht, jedenfalls nicht nur, um Konsultationen, sondern um eine fortlaufende ambulante Behandlung durch Bestrahlungen handelte, ändert daran nichts. Auch eine solche Behandlung fällt nicht nur dem Wortlaut, sondern auch dem Sinn nach unter die genannte Tarifvorschrift, die alle als notwendig bescheinigten Arztbesuche während der Arbeitszeit erfassen und begünstigen will. Es ist deswegen kein Grund vorhanden, diese Vergünstigung einem Arbeiter zu versagen, der, ohne arbeitsunfähig zu sein, durch die Art seiner Erkrankung genötigt ist, seinen Arzt häufiger und regelmäßig aufzusuchen, damit dieser ihm die erforderliche Behandlung angedeihen lassen kann. Wollte man dem Arbeiter die Vergünstigung versagen, dann brächte man ihn in die Versuchung, entweder von der notwendigen Behandlung abzusehen, oder aber sich krankschreiben zu lassen, damit er sich ohne allzuerheblichen Verdienstausschlag - er bekommt sonst kein Krankengeld - ausheilen lassen kann. Beides wäre nicht vernünftig.



II. Was den Umfang der Lohnzahlung während der ambulanten Behandlung anlangt, so hat das Tarifschiedsgericht in einem Tarifauslegungsstreit der Tarifvertragsparteien gemäß § 101 Abs. 1 ArbGG erkannt, daß der erkrankte Arbeiter nicht nur für einen Arztbesuch bei jeder Erkrankung, sondern auch für mehrere Arztbesuche seinen Lohn für die ausgefallene Arbeitszeit verlangen kann, sofern die einzelne Arbeitsversäumnis nicht länger als einen Tag dauert. Dieser Schiedsspruch ist zwar für den RTV vom 2. August 1952 ergangen. Er hat aber seine Bedeutung auch für den hier in Betracht kommenden RTV vom 24. Mai 1957 behalten, weil darin die Regelung für Arztbesuche in § 7 Nr. 1a dieselbe geblieben ist. Mit dem Wortlaut des § 7 Nr. 1a des alten RTV haben die Tarifvertragsparteien auch die ihnen bekannte bindende Auslegung durch das Tarifschiedsgericht für den neuen Tarifvertrag übernommen. Der Inhalt der tariflichen Regelung war durch den Schiedsspruch zu der wörtlich übereinstimmenden Regelung des vorhergehenden Tarifvertrags mit normativer Kraft festgelegt (BAG AP Nr. 8 zu § 101 ArbGG). Auch nur die Möglichkeit einer anderen Auslegung nach dem Inkrafttreten eines den bisherigen Tarifvertrag ablösenden Tarifvertrags mit einer wörtlich übereinstimmenden Regelung anzunehmen, geht aus Gründen der Rechtssicherheit nicht an. Eine eindeutig vorliegende Rechtskontinuität würde sonst mißachtet.

Hiernach bestehen auch gegen die Höhe des Klageanspruchs keine Bedenken.

III. Es ist aber auch zu bejahen, daß § 7 Ziff. 1a RTV nach dem Inkrafttreten des Arbeiterkrankheitsgesetzes am 1. Juli 1957 noch gilt.

a) Nach den Entscheidungen des Großen Senats vom 17. und 18. Dezember 1959 (BAG 8, 285; 8, 314) ist das Arbeiterkrankheitsgesetz eine umfassende Regelung (Kodifikation) der Lohnfortzahlung im Falle unverschuldeter Krankheit eines Arbeiters. Bei unverschuldeter Krankheit eines krankenkassenversicherungspflichtigen Arbeiters soll in der Entgeltsfrage mit Wirkung vom 1. Juli 1957 ausschließlich das Arbeiterkrankheitsgesetz gelten. Bestimmungen in vor dem



1. Juli 1957 in Kraft getretenen Tarifverträgen, die bei unverschuldeter Krankheit eines solchen Arbeiters die Entgeltsfrage regeln, sind nach den Entscheidungen des Großen Senats am 30. Juni 1957 außer Kraft getreten.

Der Senat hat durch Urteil vom 10. Mai 1962 (2 AZR 222/61, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt) entschieden, daß sich die kodifikatorische und daher andere gesetzliche und tarifliche Normen verdrängende Wirkung des Arbeiterkrankheitsgesetzes nicht auf den Tatbestand der Arbeitsunfähigkeit wegen Erkrankung beschränkt, sondern sich nach dem Sinn der genannten Beschlüsse des Großen Senats auf den gesamten Komplex der Lohnzahlung bei Krankheit des Arbeiters erstreckt, also auch die Fälle mit umfaßt, in denen die Krankheit keine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte. Man könnte zunächst meinen, ein solcher Fall liege auch hier vor. Denn der Kläger hatte ein Bandscheibenleiden, ist ärztlich behandelt worden und hat dadurch Arbeitszeit versäumt. Immerhin ist die Besonderheit des vorliegenden Falles jedoch bereits darin zu erblicken, daß nach § 7 Ziff. 1a RTV Anspruchsgrundlage nicht eine Krankheit, sondern das Aufsuchen des Arztes ist. Ein Besuch beim Arzt kann in gewissen Fällen auch notwendig sein, wenn der Patient nicht im eigentlichen Sinne krank und behandlungsbedürftig ist, sondern nur Symptome vorhanden sind, die den Verdacht einer Krankheit erwecken können, z.B. beim Verdacht einer Infektion. In diesen Fällen gewährt weder die Sozialversicherung noch das Arbeiterkrankheitsgesetz einen Ersatz für den Lohnausfall, der durch einen derart notwendigen Besuch beim Arzt entsteht, obwohl das soziale Bedürfnis für einen gewissen Ausgleich vorhanden und in manchen Tarifverträgen in ähnlicher Form wie in § 7 Ziff. 1a des hier anwendbaren RTV auch anerkannt ist.

Daß es sich beim Aufsuchen des Arztes während der Arbeitszeit im vorliegenden Falle nicht nur tatsächlich, sondern auch tarifrechtlich und überhaupt um etwas anderes handelt als um den vom Arbeiterkrankheitsgesetz kodifikatorisch geregelten rechtlichen Bereich der Lohnzahlung im Krank-



heitsfall, ergibt sich nun daraus, daß der Besuch beim Arzt während der Arbeitszeit in § 7 RTV zusammengefaßt und in gleicher Weise behandelt wird mit einigen anderen Fällen, die alle nichts mit Erkrankung des Arbeiters selbst zu tun haben, denen aber gemeinsam ist, daß der Arbeiter durch dringende andere Verpflichtungen vorübergehend an der Arbeit verhindert ist. § 7 RTV nennt in seinen einzelnen Buchstaben insoweit außer dem Besuch beim Arzt noch die Vorladung bei Behörden, Todesfälle bei nächsten Familienangehörigen und Pflegebedürftigkeit von Ehegatten und Kindern. Daß der Fall des notwendigen Besuchs des Arbeiters beim Arzt in den Kreis dieser anderen Fälle einbezogen wird, läßt erkennen, daß er durch die normative Regelung der Tarifvertragsparteien in einen wesentlich anderen Zusammenhang gerückt ist als der vom Arbeiterkrankheitsgesetz kodifikatorisch geregelte Komplex der Lohnzahlung bei Krankheit des Arbeiters. Dabei wird nicht verkannt, daß sich die beiden grundsätzlich getrennt zu haltenden Komplexe gerade im vorliegenden Fall berühren.

b) Wollte man aber die Beschlüsse des Großen Senats entgegen den vorstehenden Ausführungen im Sinne des Beklagten auslegen, d.h. dahin, daß auch eine Vorschrift wie die des § 7 Ziff. 1a RTV durch das Arbeiterkrankheitsgesetz verdrängt wurde, dann bleibt die Frage, ob dies auch hier der Fall ist, obwohl der RTV von 1957 nicht vor dem Arbeiterkrankheitsgesetz in Kraft getreten ist, sondern gleichzeitig an demselben Tage, nämlich am 1. Juli 1957. Der Große Senat hat eindeutig entschieden, daß nur vor dem 1. Juli 1957 in Kraft getretene Tarifbestimmungen außer Kraft treten. Das angefochtene Urteil meint, § 7 Ziff. 1a RTV werde trotzdem durch das Arbeiterkrankheitsgesetz verdrängt, weil der RTV bereits am 24. Mai 1957 geschlossen worden ist, also vor dem Arbeiterkrankheitsgesetz vom 26. Juni 1957, so daß die Tarifvertragsparteien bei Abschluß des Tarifvertrages die Bestimmungen des Gesetzes noch nicht berücksichtigen konnten. Die Revision bekämpft diese Auffassung mit Recht. Der Beschluß des Großen Senats vom 17. Dezember 1959 (BAG 8, 285) sagt klar, daß die vor dem 1. Juli 1957 in Kraft getretenen Tarifverträge verdrängt worden



sind. Bei dem eindeutigen Abstellen auf den damit gegebenen Zeitpunkt sollen dann spätere Tarifregelungen nicht verdrängt sein, also auch nicht solche, die wie hier gerade am 1. Juli 1957 in Kraft getreten sind. Daran ist bei den gegebenen Entscheidungen des Großen Senats im Interesse der Rechtsklarheit festzuhalten. Der davon abweichenden Erwägung des Landesarbeitsgerichts, daß der am 1. Juli 1957 in Kraft getretene neue RTV schon am 24. Mai 1957 geschlossen worden ist und die Tarifvertragsparteien damals das am 28. Juni 1957 verkündete Arbeiterkrankheitsgesetz vom 26. Juni 1957 noch nicht kennen konnten, ist übrigens entgegenzuhalten, daß die Tarifvertragsparteien am 24. Mai 1957 im Zweifel über den möglichen Inhalt des seit September 1955 (vgl. Schmatz-Fischwasser, ArbKrankhG, 3. Aufl., S. 22) den gesetzgebenden Körperschaften vorliegenden Gesetzes doch schon unterrichtet waren und vielleicht gerade im Hinblick darauf wünschten, daß § 7 Ziff. 1a des alten RTV von 1952 in den neuen Tarifvertrag übernommen würde.

IV. Aus diesen beiden selbständigen Gründen kann dem angefochtenen Urteil nicht beigetreten werden und muß der Beklagte nach Klageantrag zur Lohnzahlung in der rechnerisch unstreitigen Höhe von 87,14 DM verurteilt werden.

gez. Dr. Müller

Schilgen

Dr. Meier-Scherling

Dr. Zimmermann

Karl Kottenhahn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

